



GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

§ 1 Abstimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Präsidiums geändert werden.
- (2) Die Einberufung einer Präsidiumssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einberufung soll spätestens jeden zweiten Monat und mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sollen am Sitz des bdia stattfinden.
- (4) Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten, ist er nicht anwesend, dem nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der mit ihm gemeinsam das Protokoll zu unterzeichnen hat. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind den Landesverbandsvorsitzenden zuzuleiten.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Bundesmitgliederversammlungen, Bundesratsversammlungen und Präsidiumssitzungen sowie Ausschusssitzungen. Die Geschäftsstelle soll hierfür nach Möglichkeit geeignete Büroräume bereithalten.
- (2) Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, geeignete Medien bereit zu stellen, um die Mitglieder regelmäßig über alle wesentlichen Belange und Entwicklungen des bdia zu informieren.
- (3) Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Präsidiums für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Diesen Arbeitsgruppen können bei Bedarf auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des bdia sind.

Diese Geschäftsordnung des Präsidiums wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin beschlossen.